



**Sachsen-Anhalt**

## **Merkblatt zu den Richtlinien RELE und IGEK**

**Hier: Definition finanzschwache Kommunen**

**Stand: 01.11.2022**

### **1) Hintergrund**

Der Rahmenplan „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz 2020 bis 2023“ (GAK-Rahmenplan) ermöglicht den Bundesländern, für Fördergegenstände des Förderbereichs 1 (Integrierte ländliche Entwicklung) jährlich bis zu 50 % der Gemeinden und Gemeindeverbände als sogenannten finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 20 % höhere Fördersätze, maximal jedoch 90 % zu gewähren. Die Definition für das Kriterium Finanzschwäche ist durch das jeweilige Bundesland festzulegen.

In Sachsen-Anhalt betrifft diese Regelung die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014-2020 (RL RELE) in den Teilen A, D und F. Weiterhin erfolgt die Umsetzung für die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von integrierten Gemeindeentwicklungskonzepten (RL IGEK).

### **2) Definition finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände in Sachsen-Anhalt**

Zur Festlegung der Finanzschwäche für die RL RELE sowie die RL RIGEK in Sachsen-Anhalt gilt folgendes Kriterium: Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich über einen Zeitraum von jeweils drei Kalenderjahren.

Hierzu werden die Schlüsselzuweisungen gem. § 12 Finanzausgleichsgesetz (Bekanntmachung vom 28. März 2017 - GVBl. LSA S. 60) aus den jeweils vergangenen drei Kalenderjahren ausgewertet. Als finanzschwach gelten demnach solche Gemeinden und Gemeindeverbände, die im Mittel von drei Kalenderjahren keinen positiven Wert aufzeigen. Landkreise sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

### **3) Ausschluss vom erhöhten Fördersatz für finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände 2022**

Zur Vereinfachung der Darstellung werden nachfolgend die insgesamt 28 Gemeinden aufgeführt, welche gemäß Nummer 2 nicht als finanzschwach gelten und daher keinen Anspruch auf die erhöhte Förderung haben:

An der Poststraße  
Arneburg, Stadt  
Barleben  
Berga  
Bülstringen  
Calvörde  
Eichstedt (Altmark)  
Elsteraue  
Farnstädt

Flechtingen  
Gutenborn  
Haldensleben  
Kabelsketal  
Landsberg, Stadt  
Laucha an der Unstrut, Stadt  
Leuna, Stadt  
Loitsche-Heinrichsberg  
Lützen, Stadt  
Meineweh  
Mertendorf  
Osterfeld, Stadt  
Sandersdorf-Brehna, Stadt  
Schkopau  
Steigra  
Sülzetal  
Völpke  
Wallstawe, Stadt  
Zielitz

#### **4) Gültigkeitsdauer**

Die Liste wird jährlich mit dem Stichtag 1. November für das Folgejahr vom MWL unter ELAISA veröffentlicht.